

Herrn
Dr.(UCN) Kyriakos Dalamitros, MBA

Sehr geehrter Herr Dr.(UCN) Dalamitros, MBA!

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu Ihrem Schreiben vom 21. Februar 2013 betreffend „Führbarkeitsbescheinigung“ gerne Stellung.

Gemäß § 88 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) haben Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen.

Bei den anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtungen richtet sich der akademische Grad nach den jeweiligen Materiengesetzen, wie etwa bei Universitäten gemäß Universitätsgesetz (UG) eben nach diesem Gesetz und bei Fachhochschul-Studiengängen nach dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG).

Bei Universitäten nach dem UG werden akademische Grade nach Bachelorstudien (§ 51 Abs. 2 Z 4 UG), Masterstudien (§ 51 Abs. 2 Z 5 UG), Diplomstudien (§ 51 Abs. 2 Z 3 UG) und Doktoratsstudien (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG), also den ordentlichen Studien, verliehen. Weiters werden akademische Grade (Mastergrade) auch nach Universitätslehrgängen nach § 58 Abs. 1 UG, die als außerordentliche Studien qualifiziert werden, verliehen. Hingewiesen werden darf auch noch auf die akademischen Grade (Mastergrade), welche nach den weiterbildenden Lehrgängen universitären Charakters bis zum 31. Dezember 2012 nach den §§ 27f Universitätsgesetz und § 124 Abs. 6 UG verliehen wurden.

Geschäftszahl: BMWF-52.290/0007-I/6/2013
Sachbearbeiter: Mag. Hans Peter Hoffmann
Abteilung: I/6
E-Mail: hanspeter.hoffmann@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5832 / 53120-995832
Ihr Zeichen:

Insofern können akademische Grade, welche nach den Bestimmungen des UG verliehen werden, im Sinne des § 88 Abs. 1 UG wohl nur solche sein, die auch die im UG normierten Anforderungen und Qualitätskriterien erfüllen.

Akademische Grade, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen verliehen werden, wie etwa nach § 6 und § 9 FHStG, nach § 3 Privatuniversitätengesetz oder nach §§ 64 bis 66 Hochschulgesetz, müssen die dort normierten Anforderungen und Qualitätskriterien erfüllen und sind dann auch unter akademische Grade einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung nach § 88 Abs. 1 UG zu subsumieren (nach dem Privatuniversitätengesetz und dem Hochschulgesetz auch ausdrücklich vorgesehen).

Bei akademischen Graden, die von einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung verliehen werden, richtet sich der Begriff des akademischen Grades wohl auch an die dort vorgesehenen gesetzlichen materiellrechtlichen Bestimmungen und die Erfüllung der Voraussetzungen zur Verleihung eines solchen. Das UG nennt in § 88 Abs. 1 als Voraussetzung zur Führung nur die Notwendigkeit, dass es sich um einen akademischen Grad (im Sinne des vorhergehenden Satzes) handeln muss und dass dieser von einer dort anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung verliehen sein muss.

Andernfalls müsste in jedem Einzelfall eine einer Nostrifizierung ähnliche Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommen werden, um festzustellen, ob ein ausländischer akademischer Grad einem solchen nach UG zum Zwecke der Führung nach § 88 Abs. 1 UG gleichwertig ist und damit dieselben Anforderungen und Qualitätsmerkmale erfüllt. Dafür lässt sich aber aus der Bestimmung des § 88 Abs. 1 UG kein Hinweis ableiten. Es ist aber jedenfalls nachzuprüfen, ob es sich bei dem erworbenen „Titel“ um einen akademischen Grad nach den Bestimmungen der ausländischen Rechtsordnung und bei der verleihenden Einrichtung um eine im ausländischen Staat nach den dortigen Rechtsvorschriften anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung handelt.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, 28. Februar 2013

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	dQab/jNj1V8avV4M3cGvuMBamKC163VnOUlqbggrONI7o645nEctPQnX5YJ7W14PwwyP8LmkjQvwrVM0ovDeke+PbUj99GepTRc25L5YI51clLsyOE2fvBPNh9xX/jAzHCE1VwgjlmhAyvkA16o7mN9P+2m4grgixSsBcjSrAyUQ=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-01T07:39:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	